



**Mitteilungen
des Gemeinderats zur
Gemeindeversammlung
vom 2. Dezember 2015**

Nr. 144

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Ein intensives und bewegtes Jahr liegt hinter uns: Bewegt haben uns beispielsweise die grossen Flüchtlingsströme, die Europa erreichen aber auch die Turbulenzen an den Aktienmärkten im Sommer. Diese und andere Ereignisse beeinflussen auch unsere Gemeinde.

In der Zivilschutzanlage im Eysfeld beherbergen wir 100 Flüchtlinge. Soweit möglich, leisten wir unseren Beitrag zur Integration dieser Menschen in unser Lebensumfeld. Die Schwäche der Aktienmärkte hat die Rendite unserer Pensionskasse (PVS B-I-O) erneut negativ beeinflusst. Ein Trend nach oben könnte helfen, die bestehende Unterdeckung zu reduzieren.

Zur PVS B-I-O: Der Stiftungsrat arbeitet mit Hochdruck am Sanierungsplan und an einer Neuausrichtung. Parallel dazu prüfen die angeschlossenen Gemeinden und übrigen Körperschaften alternative Lösungen wie z. B. den Anschluss an eine Sammelstiftung. Im März 2016 werden Sie an der Gemeindeversammlung über eine Vorlage abzustimmen haben, in der es um die Sanierungskosten und um die Kosten als Folge des geplanten Primatwechsels geht.

Bei allem «Ungemach» im Umfeld gilt es, das «Schiff» Ittigen auf Kurs zu halten. Die Herausforderungen sind nebst der Pensionskasse gross: Die Schulanlagen sind schrittweise zu erneuern und an die Bedürfnisse des Unterrichts und die aktuell steigenden Schülerzahlen anzupassen. Während der Sanierung des Knotens Papiermühle wird für alle Verkehrsteilnehmenden Geduld gefragt sein und für das Projekt «Zukunft Kappelisacker» gilt es, grundlegende Entscheide zu fällen.

Auch wenn sie herausfordernd sind – wir können die anstehenden Aufgaben sicher lösen. Das grosse Engagement der Gemeindemitarbeitenden, der Kommissionen und der Parteien wird viel dazu beitragen. Allen, die mit uns am gleichen Strick ziehen und Beiträge leisten, möchte ich an dieser Stelle herzlich danken!

Marco Rupp, Gemeindepräsident

Die Gemeindeversammlung findet am Mittwoch, 02. Dezember 2015, 19.30 Uhr, im Festsaal Rain, Ittigen, statt.

Es werden folgende Geschäfte behandelt:

TRAKTANDEN

1. **Produktgruppen/Produktbudget 2016** – Beratung und Genehmigung des Inhalts der Produktgruppen mit Globalbudgets sowie des Produktbudgets, Festsetzen der Steueranlage, der Liegenschaftssteuer und der Abschreibungsdauer
2. **Finanzplan 2017 – 2021** – Kenntnisnahme
3. **Wasserversorgungsreglement** – Beratung und Genehmigung
4. **Abwasserentsorgungsreglement** – Beratung und Genehmigung
5. **Kreditabrechnung Neubau Bushaltestelle Papiermühlestrasse und Trottoir Ey** – Kenntnisnahme
6. **Verschiedenes**

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften liegen während 30 Tagen vor der Versammlung im Dienstleistungszentrum, Gemeindehaus, Rain 7, Ittigen, öffentlich auf.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bis spätestens 30 Tage nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, Beschwerde erhoben werden.

Vorschau

Für die bevorstehende Gemeindeversammlung sind fünf Geschäfte traktantiert. Sie beschliessen über das Budget 2016, das Wasserversorgungsreglement und das Abwasserentsorgungsreglement. Der Finanzplan und die Kreditabrechnung «Neubau Bushaltestelle Papiermühlestrasse und Trottoir Ey» können Sie lediglich zur Kenntnis nehmen.

Auf den 1. Januar 2016 wird das neue Rechnungsmodell HRM2 eingeführt. Folge davon sind verschiedene Neuerungen. Namentlich hat der Kontenplan grundlegend geändert und die Investitionen sind neu nach Lebensdauer linear abzuschreiben und durch die Bereiche zu tragen, welche sie verursachen. Mehr Transparenz und Kostenwahrheit entstehen! Durch die Änderungen ist aktuell aber ein Vergleich mit den Vorjahreszahlen schwierig.

Das erste Budget nach HRM2 ist bei einer unveränderten Steueranlage von 1,34 ausgeglichen. Darin enthalten ist eine Rückstellung von 1,260 Mio. Franken für die Sanierung der Personalvorsorgestiftung PVS B-I-O.

Das geltende Wasserversorgungsreglement und das Abwasserentsorgungsreglement widersprechen teilweise dem übergeordneten Recht. Beide Erlasse wurden daher überarbeitet.

Die Bushaltestelle «Pulverstutz» ist seit Frühjahr 2014 in Betrieb. Sie wird rege genutzt. In der Zwischenzeit liegt auch die Kreditabrechnung zur Kenntnisnahme vor.

Nehmen Sie die Gelegenheit wahr und bestimmen Sie an der Gemeindeversammlung direkt mit. Bis dann.

Gemeinderat Ittigen

Stimmausweis

Das Zustellkuvert mit der Zahl 2 gilt als Stimmausweis und berechtigt zum Besuch der Gemeindeversammlung.

1. Produktgruppen / Produktbudget 2016 – Beratung und Genehmigung des Inhalts der Produktgruppen mit Globalbudgets sowie des Pro- duktbudgets, Festsetzen der Steueranlage, der Liegenchaftssteuer und der Abschreibungsdauer

Der Gemeindeversammlung wird folgendes Budget 2016 unterbreitet:

Aufwand	Fr.	65'741'560
Ertrag	Fr.	65'741'560
Ergebnis	Fr.	0

Die neun Produktgruppen mit ihren Nettoergebnissen und das Budget (Produktbudget) präsentieren sich wie folgt:

Gruppe	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Nettoergebnis
01	Gemeindeführung	6'824'505	798'990	6'025'515
a.o.	<i>Rückstellung Sanierung PVS B-I-O</i>	<i>1'260'000</i>	<i>0</i>	<i>1'260'000</i>
02	Bildung	7'114'770	1'014'570	6'100'200
03	Kultur, Freizeit, Sport	747'080	29'620	717'460
04	Sicherheit	1'687'793	1'036'710	651'083
05	Räumliche Entwicklung, Umwelt	3'778'391	1'869'800	1'908'591
06	Hochbau	3'323'072	1'089'190	2'233'882
07	Tiefbau, Verkehr	1'661'109	309'550	1'351'559
08	Wasser, Abwasser	4'277'210	4'277'210	0
09	Soziales, Gesundheit	27'735'630	18'239'330	9'496'300
	Finanzausgleich	7'314'000	197'500	7'116'500
	Total 1	65'723'560	28'862'470	36'861'090
	Steuern	18'000	36'879'090	36'861'090
	Total 2	65'741'560	65'741'560	0

Verglichen mit dem Produktbudget 2015 ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe	Bezeichnung	Budget 2016	Budget 2015	Abweichung	
01	Gemeindeführung	6'025'515	7'118'577	-1'093'062	-15.36%
a.o.	<i>Rückstellung Sanierung PVS B-I-O</i>	<i>1'260'000</i>	<i>0</i>	<i>1'260'000</i>	<i>100.00%</i>
02	Bildung	6'100'200	5'204'180	896'020	17.22%
03	Kultur, Freizeit, Sport	717'460	781'840	-64'380	-8.23%
04	Sicherheit	651'083	762'389	-111'306	-14.60%
05	Räumliche Entwick- lung, Umwelt	1'908'591	1'776'396	132'195	7.44%
06	Hochbau	2'233'882	3'067'009	-833'127	-27.16%
07	Tiefbau, Verkehr	1'351'559	1'319'819	31'740	2.40%
08	Wasser, Abwasser	0	0	0	-
09	Soziales, Gesundheit	9'496'300	9'033'390	462'910	5.12%
	Finanzausgleich	7'116'500	7'680'000	-563'500	-7.34%
	Nettoaufwand	36'861'090	36'743'599	117'491	0.32%
	Nettoertrag Steuern	36'861'090	35'768'600	1'092'490	3.05%
	Ergebnis	0	-975'000	975'000	100.00%

Aus dem Vergleich geht hervor, dass sich teilweise grössere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben. Diese sind grösstenteils durch die Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 bedingt. Die Struktur von HRM2 macht einen Vorjahresvergleich aktuell schwierig.

Auch nächstes Jahr werden noch einmal grundlegende Änderungen in der Rechnungslegung erfolgen. Das Ittiger Führungsmodell IFM wird auf 01.01.2017 überarbeitet und unter IFM2 neu aufgebaut.

Mit der geplanten Rückstellung von 1,260 Mio. Franken für die Sanierung der Personalvorsorgestiftung (PVS B-I-O) schliesst das Budget 2016 mit einer unveränderten Steueranlage von 1,34 ausgeglichen ab. Das qualitativ und quantitativ gute Leistungsangebot kann so weiterhin zu einer attraktiven Steueranlage angeboten werden. Ittigen gehört nach wie vor zu den steuer-günstigsten Gemeinden des Verwaltungskreises Bern-Mittelland.

Der budgetierte Personalaufwand basiert auf 68 Vollzeitstellen. Die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung LVB ist mit 0,75 % der massgebenden Lohnsumme berücksichtigt. Belastend wirken sich die anstehenden Sanierungsmassnahmen für die PVS B-I-O aus. Eine weitere Einlage von 1,260 Mio. Franken in die seit 2014 bestehende Rückstellung ist budgetiert. Zudem ist die Erhöhung der bisherigen Sanierungsbeiträge zulasten der Gemeinde als Arbeitgeberin (bisher 1 %, neu max. 4 %) im Budget enthalten. Auch die Arbeitnehmenden leisten ihren Anteil gestaffelt nach Alter (bisher 1 %, neu max. 2 %).

Der Disparitätenabbau, die «Solidarität zugunsten finanzschwächeren Gemeinden im Kanton Bern», belastet das Jahr 2016 mit rund 5,1 Mio. Franken. Die Beiträge an die «Neue Aufgabenteilung» (Kompensation von Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden), sind im Umfang von 21,0 Mio. Franken zu erwarten. Das Total der unbeeinflussbaren Transferzahlungen beläuft sich auf 40,7 Mio. Franken und macht 62 % des Gesamthaushalts aus. Aus dem am 01.01.2016 bestehenden Verwaltungsvermögen und den neu geplanten Investitionen ergibt sich ein Abschreibungsbedarf von 2,1 Mio. Franken. Das Verwaltungsvermögen per 01.01.2016 soll innerhalb von zwölf Jahren abgeschrieben werden. Die Abschreibungen auf den neuen Investitionen erfolgen aufgrund der individuellen Lebensdauer der Investition.

Die Planung des Steuerertrags basiert auf den aktuell verfügbaren Informationen des Kantons und der eigenen, optimistischen Einschätzung.

Die Investitionen bewegen sich seit 2011 auf hohem Niveau. Dies ist mit voraussichtlich 7,241 Mio. Franken auch im 2016 so. Am meisten wird nächstes Jahr in den Hochwasserschutz Worble (3,0 Mio. Franken brutto), die Umgestaltung des Verkehrsknotens Papiermühle (2,0 Mio. Franken brutto) sowie in verschiedene Projekte der Feuerwehr, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung (1,5 Mio. Franken brutto) investiert.

Details zum vorliegenden Budget sind dem Bericht des Gemeinderats «Produktgruppen und Budget 2016, Finanzplan 2017–2021» zu entnehmen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK hat sich mit dem vom Gemeinderat erarbeiteten Budget 2016 auseinandergesetzt. Dieses berücksichtigt neu die Grundsätze und Vorgaben nach der neuen Rechnungslegung HRM2. Das ausgeglichene Budget, bei

unveränderten Gemeindesteuer- und Liegenschaftssteueransätzen von 1,34 bzw. 1,1‰ sowie der auf zwölf Jahre festgelegten Abschreibungsdauer auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen, wird begrüsst. Mit Genugtuung stellt die GPK fest, dass unsere Gemeinde eine weitere zweckgebundene Rückstellung über 1,260 Mio. Franken im Zusammenhang mit der Sanierungsleistung der PVS B-I-O vorsieht. Die GPK empfiehlt dem Souverän, das vorliegende Budget 2016, die priorisierte Investitionsplanung 2016 über insgesamt 7,241 Mio. Franken sowie die Inhalte der neun Produktgruppen vorbehaltlos zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderats

1. *Die Produktgruppendifinitionen, mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwands sind gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung zu genehmigen.*
2. *Die Abschreibungsdauer für das per 01.01.2016 bestehende Verwaltungsvermögen ist auf zwölf Jahre mit einem linearen Abschreibungssatz von 8,34 % festzulegen.*
3. *Das ausgeglichene Budget ist, gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Gemeindeordnung, mit folgenden Steuern und Abgaben zu genehmigen:*
 - a) *Obligatorische Gemeindesteuern: 1,34 der einfachen Steuer*
 - b) *Liegenschaftssteuer: 1,1‰ des amtlichen Werts.*

2. Finanzplan 2017 – 2021 – Kenntnisnahme

Nach Artikel 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten den Finanzplan jährlich zur Kenntnis. Der vorliegende Finanzplan umfasst die Periode 2017 bis 2021.

Die Ergebnisse der Finanzplanung sind im Bericht des Gemeinderats «Produktgruppen und Budget 2016, Finanzplanung 2017–2021» im Detail erläutert.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK nimmt mit Interesse die transparent aufgezeigte, rollende Finanzplanung 2017–2021 zur Kenntnis. Auf der Grundlage des neuen Rechnungsmodells HRM2 und gegenüber heute unveränderten Steueranlagen wird weiterhin ein ausgeglichener Finanzhaushalt angestrebt; dies trotz noch unbekannter Auswirkungen von sich abzeichnenden, kaum beeinflussbaren Änderungen von Rahmenbedingungen (u. a. Unternehmenssteuerreform III, Sozialwerke, Arbeitslosigkeit). Die in der Finanzplanung mitberücksichtigten, substanziellen und unabdingbaren jährlichen Rücklagen von 1,260 Mio. Franken für die notwendige Sanierung und den Primatwechsel der PVS B-I-O wird seitens GPK stark befürwortet. Die Investitionstätigkeit bleibt auch in diesem fünfjährigen Planungszeitraum mit knapp 50 Mio. Franken beachtlich hoch mit entsprechenden Konsequenzen (Abschreibungen) auf die jährliche Rechnung. Die GPK begrüsst die planerische Weitsicht des Gemeinderats, der sich frühzeitig mit dem sich ab 2020 abzeichnenden, abnehmenden Eigenkapital auseinandersetzt und alternative Lösungen prüft. Die GPK unterstützt die Finanz- und Investitionsplanung 2017–2021.

Zum Finanzplan ist kein Beschluss zu fassen. Er ist lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

3. Wasserversorgungsreglement – Beratung und Genehmigung

Ausgangslage

Das aktuelle Wasserversorgungsreglement vom 07.12.1994, mit Änderungen vom 07.12.2006, und das dazugehörige Gebührenreglement vom 07.12.1994, mit Änderung vom 10.11.2003, sind seit dem 01.01.1995 in Kraft. Sie entsprechen weitgehend nicht mehr den übergeordneten rechtlichen Vorgaben und heutigen Gegebenheiten. Beide Erlasse wurden total überarbeitet.

Beim Überarbeiten dienten der Mitbericht «Wasserversorgungsreglement und Gebührenverordnung 2016» sowie die kantonalen Richtlinien «Spezialfinanzierung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Februar 2000» als Grundlage. Das Schaffen von zeitgemässen, verursachergerechten und gesetzeskonformen Reglements- und Ordnungsgrundlagen stand im Vordergrund.

Das neue Wasserversorgungsreglement soll auf den 01.01.2016 in Kraft treten.

Grundsätze des neuen Erlasses

- Anpassen an die gesetzlichen Vorgaben und heutigen Gegebenheiten
- Aufteilen der jährlichen Gebühren auf neu 40 bis 50 % Grundgebühren und 50 bis 60 % Verbrauchsgebühren
- Unveränderte und mittelfristig gleichbleibende Gebühreneinnahmen

Wichtigste Neuerungen

- Hausanschlussleitungen – Artikel 17 und 26
Neu sind alle Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund bis zur Parzellengrenze Eigentum der Wasserversorgung. Bisher waren sie zu Eigentum und Unterhalt bei den Grundeigentümern. Durch die veränderte Zuständigkeit wird die Koordination bei Wasserleitungsbrüchen wie auch bei der Sanierung von Strassen vereinfacht. Zulasten der Wasserversorgung entstehen dadurch Folgekosten von jährlich rund Fr. 24'000.-. Die Neuerung entspricht den Vorgaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie dürfte im Interesse der Hauseigentümer liegen.
- Installationsbewilligungen – Artikel 29
Nach neuem Reglement werden keine Installationsbewilligungen oder Konzessionen mehr gegen Entgelt erteilt. Geprüft wird die Installations-

berechtigung nach den Vorgaben des SVGW. Diese entspricht dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

– Mehrwertsteuer – Artikel 32

Im alten Reglement war die MWST nicht geregelt. Die Gebühren wurden inkl. MWST verrechnet, was in letzter Zeit zu unterschiedlichen Auslegungen führte. Neu beinhalten sämtliche Gebühren keine MWST – sie wird separat ausgewiesen. Die Kosten steigen dadurch nicht, weil die Gebühren im Gegenzug um den Betrag der MWST gesenkt werden.

– Aufheben Gebührenreglement – Artikel 33 und 35

Das heute gültige Gebührenreglement wird aufgehoben und in das neue Wasserversorgungsreglement integriert. Die Bestimmungen zu den Anschlussgebühren sind in Artikel 33 eingefügt, diejenigen zur Indexierung in Artikel 35 Absatz 3.

– Gebühren – Artikel 36

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans wurde der Wiederbeschaffungswert der Anlagen der Wasserversorgung neu bewertet. Daraus hat sich eine Erhöhung ergeben, welche das Anpassen der gesamten Gebührenstruktur bedingt.

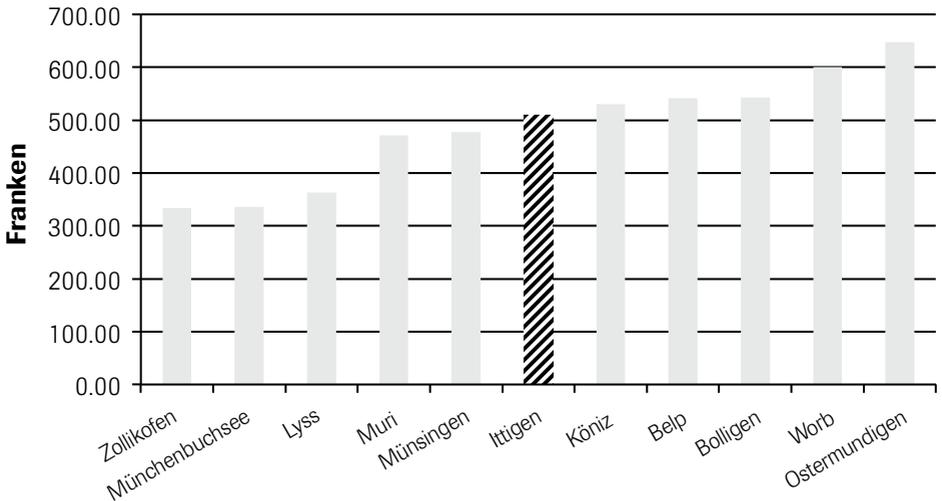
Die prozentuale Aufteilung zwischen den jährlichen Grund- und Verbrauchsgebühren soll neu nach kantonalem Musterreglement erfolgen. Die Wasserversorgung wird dadurch mit Grund- und Verbrauchsgebühren von je rund 50 % finanziert. Entsprechend wird der Rahmen für die Grundgebühren neu auf 40 bis 50 % und derjenige für die Verbrauchsgebühren auf 50 bis 60 % festgesetzt.

Die bisherige Bemessungsgrundlage nach Nennleistung Wasserzähler bleibt unverändert bestehen. Acht von zehn Vergleichsgemeinden in der Region arbeiten ebenfalls mit dieser Grundlage.

Gebührenbelastung

Die Gebühren setzt der Gemeinderat in einer Verordnung fest. Der Gesamttrag bleibt mit dem neuen Reglement unverändert. Es erfolgt jedoch ein Umlagern zwischen verschiedenen Gebäudekategorien. Je nach Wohnungs- und Haustyp sind grössere Erhöhungen oder Reduktionen bei den Grund- bzw. Verbrauchsgebühren vorgesehen. Mit der neuen Struktur beträgt die jährliche Belastung für ein Einfamilienhaus nach der Musterberechnung des Preisüberwachers Fr. 510.–. Ein Vergleich zwischen verschiedenen Gemeinden zeigt, dass Ittigen bei den Gebühren für Einfamilienhäuser gegenüber

der günstigsten Gemeinde 53% teurer sein wird, gegenüber der teuersten 27% günstiger. Der Vergleich im Überblick:



Weitere Details zu den Gebühren:

- Durch die neue Struktur ist es möglich, den Preis pro m³ Wasser von Fr. 1.60 auf Fr. 1.- zu senken. Im Gegenzug erhöht sich die Grundgebühr der Nenngrosse Wasserzähler pro m³/h von Fr. 21.- auf Fr. 56.-.
- Nach einer Musterberechnung des Preisüberwachers erhöhen sich die Gebühren für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser mit 15 Wohnungen um 11%, für Mehrfamilienhäuser mit fünf Wohnungen sinken sie um 16%.
- Aufgrund der vorhandenen Rückstellungen ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Gebühren mittelfristig stabil bleiben.

Ergebnis Vernehmlassung

Bei den politischen Parteien und weiteren Interessenvertretern wurde eine Vernehmlassung zum Wasserversorgungsreglement durchgeführt. Das Ergebnis der Vernehmlassung ist positiv. Die Parteien unterstützen den Erlass. Empfohlen wurde von zwei Parteien, die Grund- und Verbrauchsgebühren anders aufzuteilen, indem der Anteil Verbrauchsgebühren erhöht und der Anteil Grundgebühren gesenkt wird. Dieser Empfehlung ist der Gemeinderat nicht gefolgt. Was ist der Grund?

Der Grossteil der Kosten einer Wasserversorgung fällt unabhängig vom Wasserverbrauch an. Wasser- und Abwasserverbände rechnen mit festen Kosten von bis zu 80 %. Diese sind über die Grundgebühren zu finanzieren. Die neue Tarifgestaltung trägt dieser Kostenstruktur Rechnung. Nach der Empfehlung des Amts für Wasser und Abfall (AWA) müsste der Anteil Grundgebühren noch höher liegen als mit dem neuen Reglement geplant. Mit dem vorgesehenen Rahmen von 40 bis 50 % für die Grundgebühren wird ein Kompromiss zwischen der Empfehlung des AWA und derjenigen der zwei Parteien herbeigeführt.

Höhere Verbrauchsgebühren können zum Wassersparen motivieren. Das Bewusstsein, Wasser einzusparen, soll jedoch nicht ausschliesslich über die Gebühren, sondern auch durch gezielte Aktionen (z. B. Durchführen eines Wassertags oder dgl.) gefördert werden.

Preisüberwacher

Die Wasserversorgung als öffentliches Monopol untersteht dem Preisüberwachungsgesetz (Artikel 2 PüG). Somit war das Wasserversorgungsreglement dem Preisüberwacher zur Stellungnahme vorzulegen. Ihm steht ein Empfehlungsrecht zu. Dieses hat der Preisüberwacher wahrgenommen. Seine Empfehlungen lauten: Die Grundgebühren sind verursachergerechter abzustufen – beispielsweise durch eine Grundgebühr pro Liegenschaft kombiniert mit einer niedrigen Grundgebühr pro Wohnung oder pro Wohnfläche.

Diese Empfehlung umzusetzen, ist sozusagen nicht möglich. Ein Systemwechsel auf zwei Grundgebühren hätte einen enormen finanziellen und verwaltungstechnischen Aufwand zur Folge. Es ist zudem keine Gemeinde bekannt, die zwei verschiedene Bemessungsgrundlagen kombiniert. Die Bemessungsgrundlage nach Zählergrössen führte bisher zu keinen Beanstandungen. Sie ist nach Checkliste des AWA zulässig.

Im Zeitpunkt des Drucks der Mitteilungen sind die Bereinigungsgespräche mit dem Preisüberwacher noch im Gange. An der Gemeindeversammlung wird über das Endergebnis informiert.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK kann die Gründe, gesetzlichen Vorgaben und die damit verbundene Anpassung dieses per 01.01.2016 in Kraft tretenden Reglements (gleichzeitig mit der Anpassung des Abwasserentsorgungsreglements) und der neuen Gebührentarife gut nachvollziehen. Dem Souverän wird die Neuaufteilung

zwischen Grund- und Verbrauchsgebühren mit den neu zu erwartenden Gesamtkosten pro Haushaltstyp transparent aufgezeigt. Die GPK befürwortet die neuen Bestimmungen im Wasserversorgungsreglement, welche auch im Quervergleich mit anderen Gemeinden absolut Stand halten.

Antrag des Gemeinderats

Das Wasserversorgungsreglement ist zu genehmigen und auf den 01.01.2016 in Kraft zu setzen.

4. Abwasserentsorgungsreglement – Beratung und Genehmigung

Ausgangslage

Das aktuelle Abwasserentsorgungsreglement vom 07.12.1995, mit Änderungen vom 07.12.2006, und das Gebührenreglement Abwasserentsorgung vom 07.12.1995, mit Änderung vom 10.11.2003, sind seit dem 01.01.1996 in Kraft. Sie entsprechen grösstenteils nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und den heutigen Gegebenheiten. Beide Erlasse wurden total überarbeitet.

Beim Überarbeiten dienten der Mitbericht «Abwasserentsorgungsreglement und Gebührenverordnung 2016» sowie die kantonalen Empfehlungen «Spezialfinanzierung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Februar 2000» als Grundlage. Das Schaffen von zeitgemässen, verursachergerechten und gesetzeskonformen Reglements- und Ordnungsgrundlagen stand im Vordergrund.

Das neue Abwasserentsorgungsreglement soll auf den 01.01.2016 in Kraft treten.

Grundsätze des neuen Erlasses

- Anpassen an die gesetzlichen Vorgaben und die heutigen Gegebenheiten
- Aufteilen der jährlichen Gebühren auf 40 bis 50 % Grundgebühren und 50 bis 60 % Verbrauchsgebühren
- Unveränderte und mittelfristig gleichbleibende Gebühreneinnahmen

Wichtigste Neuerungen

- Mehrwertsteuer – Artikel 30

Wie im Wasserversorgungsreglement war auch im Abwasserentsorgungsreglement die MWST nicht geregelt. Die Gebühren wurden inkl. MWST verrechnet, was in letzter Zeit zu unterschiedlichen Auslegungen führte. Neu beinhalten sämtliche Gebühren keine MWST – sie wird separat ausgewiesen. Die Kosten steigen dadurch nicht, weil die Gebühren im Gegenzug um den Betrag der MWST gesenkt werden.

- Aufhebung Gebührenreglement – Artikel 32

Das heute gültige Gebührenreglement wird aufgehoben und in das neue Abwasserentsorgungsreglement integriert. Die Bestimmungen zu den

Anschlussgebühren sind in Absatz 2 und 3 eingefügt, diejenigen zur Indexierung in Absatz 8.

– Gebühren – Artikel 33

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans wurde der Wiederbeschaffungswert der Anlagen der Abwasserentsorgung neu bewertet. Daraus hat sich eine Erhöhung ergeben, welche das Anpassen der gesamten Gebührenstruktur bedingt. Die prozentuale Aufteilung zwischen den jährlichen Grund- und Verbrauchsgebühren soll neu auch bei den Abwassergebühren nach kantonalem Musterreglement erfolgen. Die Abwasserentsorgung wird dadurch mit Grund- und Verbrauchsgebühren von je rund 50 % finanziert. Entsprechend wird der Rahmen für die Grundgebühren auf 40 bis 50 % und derjenige für die Verbrauchsgebühren auf 50 bis 60 % festgesetzt.

Analog der Wasserversorgung soll die bisherige Bemessungsgrundlage nach Nennleistung Wasserzähler auch für die Abwasserentsorgung weiterbestehen.

– Einführung Regenabwassergebühr – Artikel 33 und 42

Die kantonale Gewässerschutzverordnung verlangt in Artikel 34 Absatz 5, dass für Regenwasser von Hof- und Dachflächen, welches in die Kanalisation geleitet wird, zusätzlich eine wiederkehrende Gebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche zu erheben ist. Aufgrund dieser Bestimmung wurde das Ingenieurbüro HOLINGER AG beauftragt, das Einführen einer Regenabwassergebühr für Ittigen zu prüfen.

Der Bericht der HOLINGER AG kommt zum Schluss, dass ein mittelfristiges Einführen einer wiederkehrenden Regenabwassergebühr notwendig ist, um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden.

Diese Ausgangslage führte dazu, dass die mittelfristige Einführung der Gebühr im neuen Reglement verankert wurde. Artikel 42 der Übergangsbestimmungen definiert, dass die Regenabwassergebühr innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des neuen Reglements einzuführen ist. Bis dahin sind noch Fragen zu klären, welche sich auf die Gestaltung des Tarifs auswirken werden.

Der Tarif für die neue Gebühr ist daher noch nicht definiert. Er soll erst in die Gebührenverordnung aufgenommen werden, wenn detaillierte Grundlagen vorliegen. Eine Änderung der Gebührenverordnung wird die Folge sein.

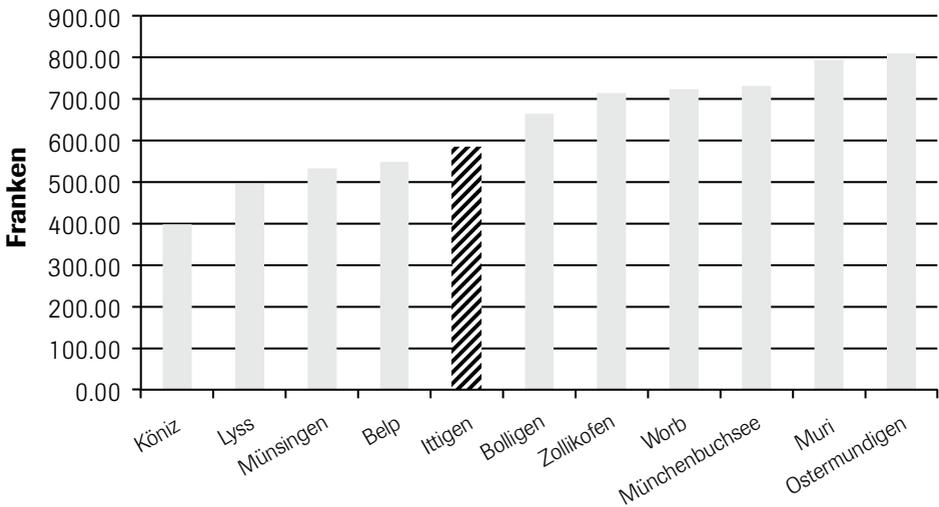
Ziel einer Regenabwassergebühr ist es, die Gebührenbelastung gerecht zu verteilen und Anreize zur Versickerung zu schaffen. Grundeigentümer

mit einer eigenen Versickerungsanlage würden entlastet, solche, die das Regenwasser in die Kanalisation einleiten, stärker belastet. Es ist möglich, dass die ARA Worblental Gemeinden ohne Regenabwassergebühr zukünftig mit höheren Kosten belasten wird als Gemeinden, welche die Gebühr bereits eingeführt haben.

Die Einführung von Regenabwassergebühren wird zu keinen Mehreinnahmen, sondern nur zu einer Umlagerung unter den Grundeigentümern führen.

Gebührenbelastung

Die Gebühren setzt der Gemeinderat fest. Der Gesamtertrag bleibt mit dem neuen Reglement unverändert. Es erfolgt jedoch ein Umlagern zwischen verschiedenen Gebäudekategorien. Je nach Wohnungs- und Haustyp sind grössere Erhöhungen oder Reduktionen vorgesehen. Ein Einfamilienhaus wird nach der Musterberechnung des Preisüberwachers z. B. neu mit Fr. 584.50 Gebühren belastet. Ein Vergleich zwischen verschiedenen Gemeinden zeigt, dass Ittigen bei den Gebühren für Einfamilienhäuser gegenüber der günstigsten Gemeinde 47 % teurer sein wird, gegenüber der teuersten 38 % günstiger. Der Vergleich im Überblick:



Weitere Details zu den Gebühren:

- Durch die neue Struktur ist es möglich, den Preis pro m³ Abwasser von Fr. 2.- auf Fr. 1.15 zu senken.

- Nach der Musterberechnung des Preisüberwachers erhöhen sich die Gebühren für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser mit 15 Wohnungen durch die Neustruktur um 12 resp. 13 %, für Mehrfamilienhäuser mit 5 Wohnungen sinken sie um 17 %.
- Aufgrund der vorhandenen Rückstellungen ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Gebühren mittelfristig stabil bleiben.

Ergebnis Vernehmlassung

Zusammen mit dem Wasserversorgungsreglement wurde bei den politischen Parteien und weiteren Interessenvertretern ebenfalls eine Vernehmlassung zu diesem Reglement durchgeführt. Das Ergebnis der Vernehmlassung ist positiv. Die Parteien unterstützen den Erlass.

Wie bei der Vernehmlassung zum Wasserversorgungsreglement wurde von zwei Parteien auch bei diesem Reglement eine andere Aufteilung der Grund- und Verbrauchsgebühren angeregt. Bezüglich der Details und der Haltung des Gemeinderats dazu, wird auf den Text im Geschäft Wasserversorgungsreglement verwiesen (Seiten 1765 und 1766).

Preisüberwacher

Die Abwasserentsorgung unterliegt wie die Wasserversorgung als öffentliches Monopol dem Preisüberwachungsgesetz (Artikel 2 PüG). Der Preisüberwacher hat zum Abwasserentsorgungsreglement die gleiche Stellungnahme abgegeben wie zum Wasserversorgungsreglement. Der Text wird hier nicht wiederholt. Es wird auf den entsprechenden Passus im Geschäft Wasserversorgungsreglement verwiesen (Seite 1766).

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK kann die Gründe, gesetzlichen Vorgaben und die damit verbundene Anpassung dieses per 01.01.2016 in Kraft tretenden Reglements (gleichzeitig mit der Anpassung des Wasserversorgungsreglements) und der neuen Gebührentarife gut nachvollziehen. Dem Souverän wird die Neuaufteilung zwischen Grund- und Verbrauchsgebühren mit den neu zu erwartenden Gesamtkosten pro Haushalttyp transparent aufgezeigt. Die GPK befürwortet die neuen Bestimmungen im Abwasserentsorgungsreglement, welche auch im Quervergleich mit anderen Gemeinden absolut Stand halten.

Antrag des Gemeinderats

Das Abwasserentsorgungsreglement ist zu genehmigen und auf den 01.01.2016 in Kraft zu setzen.

5. Kreditabrechnung Neubau Bushaltestelle Papiermühlestrasse und Trottoir Ey – Kenntnisnahme

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung beschloss am 04.12.2012 einen Investitionskredit von netto Fr. 996'000.– für den Neubau der Bushaltestelle an der Papiermühlestrasse und des Trottoirs Ey. Im Sommer 2013 begannen die Bauarbeiten, im April 2014 wurden sie abgeschlossen. Am 31.03.2014 wurde der Betrieb der Bushaltestelle «Pulverstutz» aufgenommen.

Ergebnis

Das Ergebnis des Bauvorhabens weist eine gute gestalterische und konstruktive Qualität aus. Die Swisscom AG, als hauptsächliche Benützerin der Bushaltestelle und des Trottoirs, ist mit den Anlagen zufrieden. Den Pendlerinnen und Pendlern wird die An- und Abreise mit dem öffentlichen Verkehr erleichtert.

Nicht voraussehbare Gegebenheiten führten zu einer Kreditüberschreitung von insgesamt Fr. 99'384.30 bzw. 9,98 %.

Mehrkosten von Fr. 49'246.80 lassen sich wie folgt begründen:

- Busplattenheizung mit Erdsonden, Bauarbeiten, Ingenieur (amortisiert in 20 Jahren)
- Zusätzliche Leitungsumlegungen in der Papiermühlestrasse
- Wintermassnahmen
- Erweiterung Belagsarbeiten.

Zusätzlich zahlte die Swisscom AG Fr. 50'137.50 weniger als geplant. Durch die günstigeren Baukosten der Lose «Trottoir» und «Stützmauer Stöckli» betrug die Rückerstattung der Swisscom AG lediglich Fr. 326'757.50, an Stelle der erwarteten Fr. 376'895.–.

Die Kreditabrechnung sieht wie folgt aus:

Kredit	Ausgaben	Einnahmen	Anlagekosten	Kredit-Überschreitung
Fr. 996'000.–	Fr. 1'422'141.80	Fr. 326'757.50	Fr. 1'095'384.30	Fr. 99'384.30

Beträgt der Nachkredit zu einem durch die Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als 10 % dieses Kredits und übersteigt er die Ausgaben-zuständigkeit des Gemeinderats nicht, beschliesst ihn der Gemeinderat.

Der Gemeinderat hat den Nachkredit von Fr. 99'384.30 bewilligt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat die Kreditabrechnung mit Nettoausgaben über Fr. 1'095'384.30 eingesehen und zur Kenntnis genommen. Die ausgewiesenen Mehrkosten¹ bei gleichzeitig geringerem Rückerstattungsbeitrag der Swisscom AG führen insgesamt zu einer substantziellen Kreditüberschreitung von netto Fr. 99'384.30.

Die GPK ist darüber äusserst erstaunt und hält dazu Folgendes fest:

Unter Berücksichtigung eines bereits im bewilligten Investitionskredit eingeschlossenen Reservebetrages von Fr. 121'500.– resultierten insgesamt Mehraufwendungen zu Lasten des Gemeindehaushaltes über Fr. 220'000.–. Der GPK geht diese Kostenabweichung von ca. 20% zu weit und sie fordert den Gemeinderat auf, zukünftig auch bei Investitionen in Infrastrukturprojekte dieser Grössenordnung, wo keine Baukommission eingesetzt wird, der Kostenkontrolle und Einhaltung der vom Souverän bewilligten Kredite verstärkt Beachtung zu schenken.

Die Kreditabrechnung ist zur Kenntnis zu nehmen. Ein Beschluss ist nicht zu fassen.

¹ Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Mitteilungen konnten die gegenüber der ursprünglichen Bauausschreibung abweichenden Arbeitsausführungen (Mehr-/Minderleistungen) noch nicht detailliert aufgezeigt werden.

6. Verschiedenes



Papier: Refutura FSC (100 % Altpapier, CO₂-neutral)